

**Bezugspreis**  
In der Hauptpoststelle über den im Stadt-  
gebiet und den Vororten entrichteten Aus-  
gaben abgezahlt: vierpfenniglich 4.50,-  
bei gleichzeitiger Abstellung ins  
Haus 4.50. Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich: vierpfenniglich  
4.50. Direkt bezüglich Ausgabenbildung  
im Ausland: monatlich 4.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr,  
die Nach-Ausgabe Wochentags 7 Uhr.

**Redaktion und Expedition:**  
Johann Gottlieb S.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen  
geöffnet von 7 bis 8 Uhr und 7 bis 8 Uhr.

**Filialen:**  
Otto Stemm's Cottum. Alfred Hahn  
Universitätsstraße 1.  
Kons. Müller.  
Reichenstrasse 14, port. und Reichstrasse 2.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonnabend den 16. September 1893.

87. Jahrgang.

Nº 473.

## Bur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag, den 17. September,**  
**Vormittags nur bis 1/29 Uhr**  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Infolge engangener Schwierkeiten über das Aufstellen und längeres  
Sichemachen von Holzstangen in verschiedenen Straßen haben  
wir beschlossen, das Abholen der gelösten Holzen in der Grün-  
mühle, Peters-, Heine-, Reichs-, Rosen- und Schlesischen  
Straße, dem Kellerei und Grimmaischen Stolmee nur bis 10 Uhr  
Morgens zu gestatten. Während der übrigen Tagestunden nicht das  
Holzstück zu gehalten. Während der übrigen Tagestunden nicht das  
Holzstück zu gehalten. Wenn das Aufstellen und Sichemachen von  
Holzstangen auf welche die Rolle los verladen ist, in den vor-  
genannten Straßen verbieten.

Amherrungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 A. oder  
mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 12. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stahl.

### Bekanntmachung.

Der Reichstag d. J. hat 4 Auslastungshenden im Betrage von  
77 A. 25 A. 67 A. 58 A. 40 A. 64 A. und 40 A. 56 A. an diejenige  
Arme, umbezeichnete Provinzen, welche sich in der Zeit zwischen Wehr-  
jahr und Wehrjahr d. J. befinden, von uns zu ver-  
geben. Die Provinz d. J. A. 64 A. kann nur an einsame Gehorene,  
die von 40 A. 56 A. nur an diejenigen Bürgerinnen vergeben werden.

Geho. soll unter Beifügung der Verhandlungsbefreiung, eines  
Buches aus den Büchern der Bürgerpflicht aufgestellten Bezeugen  
über die Unbeschwertheit und Unbedürftigkeit der Bewerberin und einer  
Geburtsbefreiung bis zum 3. Oktober d. J. auf den heutigen  
Bathaus 1. Dörfelgasse, Zimmer Nr. 11 eingezogen.

Leipzig, am 29. August 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stahl.

### Ausschreibung.

Die Ausbildung:  
a. der Baustellengesellen im Betrage von  
der Steinhegarbeiten  
am Erweiterungsbau der 25. Februariehalle in Leipzig-Kleinrichthof  
an der Magdeburger Straße soll an einer  
Unternehmung veranlaßt werden.

Die Ausbildung und Arbeitsaufzeichnungen für die Arbeit  
liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Reichsstr. 2. Sachsen,  
Zimmer Nr. 7 aus und können höchst einfacher oder gegen Ent-  
richtung der Gehalts im Betrage von 1 A. zu 2.50 A. zu h.  
nichts aus in Kleinrichthof eingeholt werden können, entnommen  
werden. Bezugnahme angeboten wird verneigt und mit der Aussicht:

„25. Februariehalle – Baustellengesellen“  
Steinhegarbeiten“

berlichen ehrbaren Porträt und pass. bis zum 19. September  
g. J. Vormittags 10 Uhr eingezogen. Der Rath behält sich die  
Aufsicht unter den Bewerbern bei, die Theilung der Arbeit und  
die Ausbildung schriftlich anzugeben.

Leipzig, den 11. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Deodorf.

### Bekanntmachung.

Wegen Kenntnis des Eigentümers, Kaufmann Louis Philipp  
Sachs, soll das demselben gehörige, am 838 in Grün- und  
Hochschule für Leipzig-Görlitz eingetragene, baulich Magde-  
burgerische 2d gelegene Hausrathaus (31740 A. Grundfläche)

Zimmern den 23. September 1893.

### Ausschreibung.

Die Ausbildung:  
a. der Baustellengesellen im Betrage von  
der Steinhegarbeiten  
am Erweiterungsbau der 25. Februariehalle in Leipzig-Kleinrichthof  
an der Magdeburger Straße soll an einer  
Unternehmung veranlaßt werden.

Die Ausbildung und Arbeitsaufzeichnungen für die Arbeit  
liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Reichsstr. 2. Sachsen,  
Zimmer Nr. 7 aus und können höchst einfacher oder gegen Ent-  
richtung der Gehalts im Betrage von 1 A. zu 2.50 A. zu h.  
nichts aus in Kleinrichthof eingeholt werden können, entnommen  
werden. Bezugnahme angeboten wird verneigt und mit der Aussicht:

„25. Februariehalle – Baustellengesellen“  
Steinhegarbeiten“

berlichen ehrbaren Porträt und pass. bis zum 19. September  
g. J. Vormittags 10 Uhr eingezogen. Der Rath behält sich die  
Aufsicht unter den Bewerbern bei, die Theilung der Arbeit und  
die Ausbildung schriftlich anzugeben.

Leipzig, den 9. September 1893.

Königliches Amtsgericht. Rath. V. Sect. 1.  
v. Sommerlast.

Die Berufung gegen die Urtheile der Straf-  
kammern.

\* Über die Lage des gesetzgebenden Vorarbeiten, welche  
der Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Straf-  
kammern gelten, geben gleichzeitig der „National-Zeitung“  
und der „Nord. Amt. Zeitung“ Mittheilungen zu, welche  
wie wiedergeben, indem wir und vorherholen, auf sie zurück-  
zuholen:

Es sind nunmehr die gesetzgebenden Neuerungen der Vor-  
stände der Provinzialbehörden eingegangen. Von den 13 Ober-  
landesgerichtspräsidenten haben sich 9, von 13 Ober-  
staatsanwälten 10 für die Berufung der Berufung an die  
Oberlandesgerichte erklärt. Für die Landgerichte haben  
2 Oberlandesgerichtspräsidenten und 1 Oberstaats-  
anwalt gestimmt, 2 Präsidienten und 2 Oberstaatsanwälte  
nehmen eine Mittelstellung ein, indem sie beide Systeme für  
annehbar erachten, für ihren Bezug aber aus örtlichen  
Gründen zum Theil geneigt sind, den Landgerichten den  
Berufung zu geben.

Die baupraktischen Ordnungen der Gutachten der Wehrheit  
sind, kurz zusammengefaßt, folgende: Es handelt sich vor-  
nehmlich um die mögliche Sicherung einer sachgemäßen und  
vom öffentlichen Vertrauen getragenen Entscheidung über das  
Rechtsmittel. Dies Sicherheit werde im höheren Maße  
bei den Oberlandesgerichten zu finden sein, da diesen im  
Allgemeinen die erfahrene, in hohe Längere Ausdehnung  
als Richter ersten Instanz in ihre Stellen beförderten Richter  
angehören, welche über die den Personen und Verhältnissen  
fern genug ständen, um in ihrem Urteil nicht durch  
längere Umstände beeinflusst zu sein. In unserer gesammten  
Staatsverfassung sei der Grundtag durchgeführt, daß ein

Rechtsmittel sich jetzt an eine untergeordnete Stelle wenden  
möchte. So verhalte es sich auch bisher auf dem Gebiete  
der Justiz, namentlich auch im Civilprozeß. Diesen Grund-  
tag gerade in Strafsachen zu durchbrechen, sei deshalb  
sehr schwierig. Sie würde in der  
Vorhabe entschieden hierfür schleien würde. Sie würde in der  
Vorhabe lediglich einen neuen erstaunlichen Strafzettel  
verlangen nach Schaffung einer wichtigen Verwaltungs-  
instanz für nicht erfüllt erachtet und der Reuerung ein schwer  
überwindliches Misstrauen entgegenbringen. Die in der Kreis-  
provinz und in Hannover mit einer sogenannten „Ostwestfalen“  
genannten Erfahrungen würden sehr verschieden beurteilt  
und könnten nicht auf andere Landesteile angewendet werden,  
in denen die Gewöhnung der Bevölkerung eine andere sei.

Von geringerer, aber ebenfalls nicht zu unterschätzender  
Bedeutung sei, daß die Oberlandesgerichte einer umfang-  
reichen Belastung mit der Strafzettelpraxis dringen be-  
dürfen. Gegenwärtig steht ihnen nur die Entscheidung  
über die nicht zahlreichen Revisionen gegen Verurteilungen  
der Strafkammern zu, so daß sie ihre Mitglieder,  
und denen zum Theil der Enthalt für die Strafkammern  
des Reichsgerichts entnommen würde, der Strafzettelpraxis  
Tätigkeit immer mehr entwöhnen und dem Oberlandes-  
gerichtspräsidenten die letzte Gelegenheit zur Kenntnisnahme  
der Rechtsprechung der Strafkammern entzogen würde.  
Dieser Widerstand werde dadurch verstärkt, daß der Wehr-  
heitsbezug in Strafsachen an die Oberlandesgerichte gehe,  
Beurteilung und Berufung also bei Wahl der Landgerichte  
nicht parallel laufen, sondern bei verschiedenen Instanzen zu  
erledigen sein würden.

Von Berichtigung der Berufung an dasselbe Landgericht,  
welches in erster Instanz geherrscht habe, würden sich Um-  
prägungen hinsichtlich der Geschäftsaufteilung und des  
collegialen Verhältnisses des Mitglieders nicht überall aus-  
schließen lassen. Bei den zahlreichen kleineren Landgerichten  
würde es vielfach an geeigneten Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz fehlen, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
wichtige Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
Richtern nebeneinander übertragen werden müssen. Die  
gewünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich des der  
Rechtsinstanz nicht unterliegenden Strafmahns würde ausgeschlos-  
sen werden und damit ein jetzt schon erheblich erweiterte Wehr-  
stand fortbestehen. Bei den Oberlandesgerichten könnte diese  
Einheitlichkeit zweifellos für große Beziehungen gewahrt werden.

Der Gewante, die Entscheidung über die Berufung den  
Landgerichten zu übertragen, sei nur enthalten, weil wegen der  
Größe der Oberlandesgerichtspräsidenten und der dadurch be-  
dingten weiten Einschränkung des Gerichtsbezirks von einzelnen  
Theilen des Preußens für die als Zeugen oder Sachverständige  
betätigten Richter nicht überall ausreichend Personal für die Belebung  
der Berufungsinstanz vorhanden seien, und die Functionen in den  
leichteren oft nur sonst ausschließlich in Civilsachen befaßten  
R